Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Markt Buttenheim

Der Markt Buttenheim erlässt aufgrund der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Abgabesatzung für Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen:

TEIL I
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1
Bemessungsgrundlage

(1) Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der vom Markt Buttenheim aufgewendeten Kosten.

§ 2
Gebührenarten und Gebührenpflicht

(1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gemeinde erhebt
 a) Grabgebühren
 b) Bestattungsgebühren
 c) Sonstige Gebühren

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid des Marktes Buttenheim. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Der Markt Buttenheim kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

(4) Gebührenpflichtig ist

 a) wer nach dem Bestattungsgesetz in Verbindung mit der Bestattungsverordnung bestattungs- und somit kostentragungspflichtig ist.
 b) Wer den Auftrag an den Markt Buttenheim erteilt hat,
 c) wer die Kosten veranlasst hat,
 d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

 Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt Buttenheim gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 a
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb des Bestattungsanspruches bzw. des Benutzungsrechtes.

(2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Beendigung der Bestattung.

(3) Die sonstigen Gebühren entstehen nach Ausführung der jeweils festgelegten und beantragten Tätigkeiten

TEIL II
DIE GEBÜHREN

§ 3
Gebühren für die Bereitstellung einer Grabstelle

(1) Die Grabstättengebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für die Dauer der Ruhefrist für ein:

	Ruhefrist	bisher	Ab 1. Januar 2026
a) ein Einzelgrab	25 Jahre	60,00 €	70,00 €
b) ein Doppelgrab	25 Jahre	100,00 €	110,00 €
c) ein Dreifachgrab	25 Jahre	140,00 €	150,00 €
d) ein Vierfachgrab	25 Jahre	180,00 €	190,00 €
e) Urnenreihengrab	10 Jahre	60,00 €	100,00 €
f) Baumgrab	10 Jahre	neu	120,00 €
g) Urnengemeinschaftsgrab	10 Jahre	neu	50,00 €
h) eine Urnennische im Kolumbarium	10 Jahre	120,00 €	70,00 €
i) ein anonymes Urnenerdgrab	10 Jahre	60,00 €	40,00 €
j) eine Gruft	40 Jahre	200,00 €	210,00 €
k) ein Kindergrab	10 Jahre	5,00 €	0,00 €

(2) Die Grabstättengebühr nach Absatz 1 ist entsprechend der Dauer der Nutzung des erworbenen Grabrechtes im Voraus zu entrichten. Alternativ ist eine jährliche Zahlung zum 1. Februar jeden Jahres für die Dauer der Nutzung auf Antrag möglich.

(3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt der Jahresbeitrag in Absatz 1.

(4) Für Leistungen, die auf Wunsch außerhalb der normalen Dienstzeiten von der Verwaltung oder den gemeindlichen Arbeitern vorzunehmen sind, werden neben den entsprechenden Gebühren auch die tatsächlichen Selbstkosten des Marktes Buttenheim für Überstunden von Personal und Fahrzeugen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 25 % berechnet. In solchen Fällen wird eine gesonderte Vereinbarung über die Erstattung der Kosten geschlossen.

(5) Die Gebühren nach Abs. 1 werden für alle ab Inkrafttreten dieser Satzung neu erworbenen oder neu verlängerten Grabnutzungsrechte erhoben. Bereits im Voraus aufgrund anderer Satzungen über diesen Zeitpunkt hinaus berechnete und bezahlte Gebühren werden angerechnet, jedoch nicht zurückerstattet.

§ 4
Bestattungsgebühren

(1) Die Kosten von Grabmacherarbeiten am Friedhof, die eine vom Markt Buttenheim beauftragte Fremdfirma vertragsgemäß ausführt, werden durch Bescheid vom Gebührenschuldner erhoben und an den Vertragspartner abgeführt.

(2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes durch die Fremdfirma beträgt:

a) bei einer Einzel- oder Mehrfachgrabstätte	650,-- Euro
b) Zuschlag für Tieferlegung	200,-- Euro
c) bei einem Kindergrab (für Kinder bis 3 Jahre)	350,-- Euro
d) ggf. Zuschlag für Handaushub (falls die Arbeiten nicht maschinell erledigt werden können):	
- bei einer Einzel- oder Mehrfachgrabstätte	195,-- Euro
- bei einem Kindergrab (für Kinder bis 3 Jahre)	110,-- Euro
e) ggf. Zuschlag für die Wiederherstellung der wassergebundenen Decke	110,-- Euro
e) ggf. Zuschlag für Fundament entfernen	150,-- Euro
f) Gruft öffnen und schließen	530,-- Euro
g) Samstagszuschlag	85,-- Euro
h) Zusatzleistungen (z.B. Bodenaustausch, Errichtung eines niedrigen Erdhügels etc.)	je nach Aufwand

(3) Sofern Bestattungsarbeiten vom gemeindlichen Friedhofspersonal durchgeführt werden, betragen die Gebühren, einschließlich öffnen und schließen des Grabes, je Grabstätte:

a) bei einem Urnengrab (s. § 3 Buchstaben e, f, g, i)	200,-- Euro
b) bei einer Belegung im Kolumbarium	70,-- Euro

(4) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses 60,-- Euro

§ 5
Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

(1) Schriftliche Auskünfte von 10,-- bis 26,-- Euro

(2) Gebühren für die Erlaubnis zur

a) Errichtung von Grabdenkmälern für Kinder-, Einzel-, Doppel-, Dreifach- und Urnenerdgräbern	35,-- Euro
b) Errichtung von Grüften, einschließlich Erlaubnis zum Aufstellen eines Grabdenkmales	60,-- Euro

(3) Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen 35,-- Euro

(4) Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts
Jahresbetrag der jeweiligen Grabgebühr

(5) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach tatsächlichen Aufwand

(6) Benutzung der Sargkühlanlage 60,-- Euro

(7) Gebühr für den Erwerb einer Verschlussplatte

a)	im Kolumbarium	120,-- Euro
b)	bei den Baumgräbern	350,-- Euro
c)	bei Urnenreihengräbern	190,-- Euro

Im Übrigen gilt das kommunale Kostenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung zur Kostensatzung des Marktes Buttenheim.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung vom 5. März 2021 außer Kraft.

Markt Buttenheim
Buttenheim, den 8. Dezember 2025

Karmann
1. Bürgermeister